BUND Kreisgruppe Braunschweig
Schunterstraße 17
38106 Braunschweig
Tel. 0531-15599
info@bund-bs.de
https://braunschweig.bund.net/

BUND Kreisgruppe Braunschweig
FREUNDE DER ERDE

31.01.2025

Stellungnahme zum Bebauungsplan "Bahnhaltepunkt Bienrode", BI 41

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BUND Kreisgruppe Braunschweig nimmt wie folgt zum Bebauungsplan „Bahnhaltepunkt Bienrode“ Nord Stellung.
Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbands Niedersachsen e.V. abgegeben.

Für den Haltepunkt inklusive Zuwegungen und Parkplatzflächen werden magerrasenartige, z. T. ruderalisierte Flächen überplant. Aus Naturschutzsicht sind daher neben der Erfassung von Biotoptypen und der gängigen Artengruppen wie Vögeln Kartierungen von Pflanzenarten, Heuschrecken, Hautflüglern, Tagfaltern und Reptilien erforderlich.

Die nördlich festgesetzte Grünfläche scheint identisch mit einem Streifen zu sein, der das nördlich gelegene Wohngebiet abgrenzt. Dieser Streifen ist auf seiner nördlichen und südlichen Seite von Gehölzen eingefasst. Wurden hier bereits Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt bzw. ist dieser Streifen bereits in einem anderen Bebauungsplan festgesetzt? Handelt es sich hierbei um den in BI 39 festgesetzten Ackerrandstreifen?
Die geplanten öffentlichen Grünflächen sollten zur Förderung des verbleibenden Magerrasens einmal jährlich mit Abfuhr des Mähguts gemäht werden. Die geplanten Mulden zur Regenwasserversickerung sollten so flach angelegt werden, dass eine Mahd weiterhin möglich ist. Außerdem sollte gewährleistet sein, dass Niederschlagswasser nur kurzfristig in den Mulden steht. Weitere Gehölzpflanzungen sollten unterbleiben, um eine zusätzliche Verschattung der Magerrasenbereiche zu vermeiden.

Angaben zur Beleuchtung fehlen komplett. Wir verweisen auf idur.de/category/schnellbriefe-2 (Recht der Natur 228, November/Dezember 2021), wo Beispiele für Formulierungen in Bebauungsplänen gegeben werden, z. B.:
„Zur Verringerung der Umweltbelastungen für Mensch und Tier, insbesondere aus artenschutzrechtlichen Erwägungen (u.a. Schutz nachtaktiver Insekten und Fledermäuse), zur Energieeinsparung und zur Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft ist die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) energiesparend, blend- und streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich und möglichst niedrigen Lichtpunkthöhen zu gestalten. Sie darf nicht über den Bestimmungsbereich bzw. die Nutzfläche hinaus strahlen und ist zur Erfüllung dieser Aufgaben nach dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es wird empfohlen, Steuerungsgeräte wie Schalter, Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter,

Bewegungsmelder oder „smarte“ Steuerung einzusetzen. Dunkelräume sind zu planen und vorhandene zu erhalten.
Zulässig sind nur:

- Voll abgeschirmte Leuchten, deren Beleuchtung nicht über die Nutzfläche hinausreichen und die im installierten Zustand nur Licht unterhalb der Horizontalen abgeben, Upward Light Ratio ULR 0 % (= nach oben abgegebener Lichtanteil) ;
- möglichst niedrige Lichtpunkthöhen, deutlich unterhalb der Straßenbeleuchtungsanlagen
- Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Weg- und Zugangsbeleuchtung von Grundstücken, von max. 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung;
- Geschlossene Leuchtengehäuse, mit geeigneter Schutzklasse
- Leuchtmittel ohne UV- und mit geringem Blaulichtanteil wie bernsteinfarbene bis warmweiße LED, (Orientierung: Farbtemperatur 1600 bis 2400 Kelvin, max. 3000 Kelvin);
- Nicht gestattet sind flächige Anstrahlungen ohne Informationsvermittlung, freistrahlende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher als 50 Lumen.“

Wir erwarten, dass entsprechende Bestimmungen in die örtlichen Bauvorschrift aufgenommen werden.

Eine Neuversiegelung, die entsprechend ausgeglichen werden muss, erfolgt beim Ausbau des Fuß/Radweges parallel zu Bahnlinie. Die Wegeführung sollte so geplant werden, dass der Baum an der Abzweigung von der Altmarkstraße erhalten bleibt.

Unklar ist, warum die Regelungen für die Sondergebiete Forschungsflughafen und Verkehrstechnik in die textlichen Festsetzungen aufgenommen wurden (z. T. A. Städtebau, I Art der baulichen Nutzung), die bei der betroffenen Fläche des BI 41 nicht relevant sind.
Warum wurde der Randstreifen zu WA70 von der Planung ausgenommen? Wir bitten um Erläuterung.

Im Nutzungsbeispiel ist ein Parkplatz mit mehr als 25 Stellplätzen dargestellt. Entsprechend der NBauO ist ab 2025 die Errichtung von Photovoltaikanlagen über Parkplätzen, die mehr als 25 Stellplätze vorsehen, verpflichtend. Wir regen an, diese Vorschrift auch in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Eine Bepflanzung sollte hinsichtlich der Baumstandorte abgestimmt mit der Photovoltaikanlage erfolgen.